

#### **Antrag zu § 28a Abs. 3 lit. f:**

Eine Mehrwertabgabe lehne ich aus grundsätzlichen Überlegungen ab. Sollte die Mehrheit des Grossen Rates einer Mehrwertabgabe zustimmen, beantrage ich Streichung von §28a Abs. 3 lit. f. Diese Bestimmung verstösst gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz und diskriminiert z. B. Gewerbetreibende und Private ohne landwirtschaftlichen Hintergrund. Sollte die Mehrheit des Grossen Rates gleichwohl diese Ausnahmeklausel gutheissen, beantrage ich eventualiter die Ausdehnung dieser Ausnahmeklausel auf sämtliche Grundeigentümer bzw. Steuersubjekte bis zu einem Mehrwert von Fr. 500'000.00. Die Formulierung hat diesfalls zu lauten: „Keine Abgabe wird erhoben... lit. f: bis zu einem Mehrwert von Fr. 500'000.00.“

#### **Antrag zu § 28a Abs. 4:**

Ein Grundpfandrecht zugunsten des Staates zur Sicherung der Mehrwertabgabe ist systemfremd und findet z.B. im Kanton Aargau auch bei der Grundstückgewinnsteuer keine Anwendung. Ich beantrage, Abs. 4 von § 28a ersatzlos zu streichen.

Im weiteren soll dieses Grundpfandrecht nach dem Willen der vorberatenden Kommission allen anderen Belastungen vorgehen. Das ist unfair gegenüber weiteren Gläubigern, denen allenfalls im Nachhinein ein Grundpfandrecht von erheblichem Umfang vor die Nase gesetzt wird. Die vorgeschlagene Lösung ist im Endeffekt zudem grundeigentümerfeindlich, weil ein derartiger Vorgang die Hypothekierung eines betroffenen Grundstückes deutlich erschwert. Ich beantrage Ihnen deshalb eventualiter, dieses Pfandrecht nachrangig zu erklären. Die Formulierung müsste deshalb lauten: „Dieses ist gegenüber allen bereits bestehenden Belastungen nachrangig.“

#### **Frage, allenfalls Antrag zu § 52 Abs. 1 + 3:**

Wie Sie dem Antrag 2 zur Botschaft entnehmen können, beantragt die vorberatende Kommission mit Zustimmung des Regierungsrates, mein Postulat vom 21. Dezember 2004 betreffend präventive Massnahmen zum Schutz der Aargauer Volkswirtschaft vor den finanziellen Folgen von Erdbebenschäden

nicht abzuschreiben. Das ist zwar in meinem Sinne. Gleichwohl möchte ich vom Herrn Landammann verbindlich wissen, welche Konsequenzen die Bestimmungen von § 52 Absätze 1 + 3 hinsichtlich Erdbebensicherheit von Neubauten und von bestehenden Bauten haben. Meines Erachtens müsste die aktuelle Revision des Baugesetzes mindestens dazu genutzt werden, die erdbebensichere Erstellung von Neubauten durch die Implementierung bereits bestehender technischer Erdbebenbaunormen durchzusetzen. Damit wäre nämlich mit vertretbarem Aufwand sichergestellt (wir sprechen hier von 1 % der Baukosten), dass in 30 – 40 Jahren ein massgeblicher Teil des Aargauischen Gebäudeparks nach menschlichem Ermessen erdbebensicher ist.